

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, ... thun hiemit kund, daß wir das von dem Magistrate unserer Stadt Kröpin eingereichte Regulativ für die Aufbringung der Mahl- und Schlachtsteuer ... landesherrlich kraft dieses bestätigt haben. ... :
[Schwerin, am 25. September 1863]**

Rostock: Druck von Ludoph Hirsch, [1863]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn189644718X>

Druck Freier  Zugang



Cröpelin.

1. Handlung von 1836.
2. Revidirte Remanantierung von 1858
3. 4. Fäustel- Ordnung v. 1860 u. Gültigkeit v. 1866.
5. Reglement für die Häuser an Stelle der Mehl- u.
Füllst. Häuser : 1863.
6. Füllst. Häuser - u. Handlung. 1868.

Mkl f IV

1250

Matth. 9. IV
1250 (1-6).

Wir Friedrich Franz

von GOTTES Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr 2c.

Thun hiemit kund, daß wir das von dem Magistrate Unserer Stadt
Kröpelin eingereichte Regulativ für die Aufbringung der Mahl- und
Schlachtsteuer daselbst in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung, bis
auf Weiteres und mit dem Vorbehalte der Revision und Abänderung nach
den bei der Anwendung desselben sich ergebenden Erfahrungen Landesherr-
lich kraft dieses bestätigt haben.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer lan-
desfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden
Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an sei-
nem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 25. September 1863.

Friedrich Franz.

J. v. Derben.

Landesherrliche Bestätigung

des

Regulativs für die Aufbringung
der Mahl- und Schlachtsteuer in der
Stadt Kröpelin.

Die Geschichte von

von 1717 bis 1720. In welcher Zeit die Stadt Rostock von den Schweden besetzt wurde, und die Einwohner in großer Noth und Elend lebten.

Im Jahr 1717 kam die Nachricht, dass die Schweden die Stadt Rostock besetzt hätten. Die Einwohner waren sehr erschrocken, und suchten nach einem Mittel, sich zu retten. Sie beschlossen, die Stadt zu verlassen, und nach Hamburg zu fliehen. Aber die Schweden ließen sie nicht, und zwangen sie, in der Stadt zu bleiben.

Die Schweden ließen die Stadt Rostock besetzen, und zwangen die Einwohner, in der Stadt zu bleiben. Sie ließen die Stadt in Brand stecken, und zerstörten alles, was in der Stadt war. Die Einwohner litten sehr, und suchten nach einem Mittel, sich zu retten.

Die Schweden ließen die Stadt Rostock besetzen, und zwangen die Einwohner, in der Stadt zu bleiben. Sie ließen die Stadt in Brand stecken, und zerstörten alles, was in der Stadt war. Die Einwohner litten sehr, und suchten nach einem Mittel, sich zu retten.

Die Geschichte von

von 1717 bis 1720.

Rostock, den 1. April 1717.

1717

Die Stadt Rostock wurde von den Schweden besetzt, und die Einwohner litten sehr. Sie suchten nach einem Mittel, sich zu retten, aber die Schweden ließen sie nicht.

Regulativ

für

die Aufbringung der statt der aufgehobenen indirecten Schlacht- und Mahlsteuer von der Stadt Gröpelin zu entrichtenden directen Steuer.

§. 1.

Die Summe der von der Stadt Gröpelin vom 1. October d. J. an statt der in Zukunft hinwegfallenden indirecten Schlacht- und Mahlsteuer jährlich im Ganzen zu entrichtenden directen Steuer wird nach den betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 15. Mai d. Jahres bestimmt.

Zu dieser Summe, welche nach Abzug der gesetzlichen Erhebungsprocente an die Ortssteuercasse abgeliefert wird, ist zu den Zwecken der landschaftlichen Steuer-Erhöhungscasse, sowie auch zur Deckung etwaniger Ausfälle durch Abgang einzelner Contribuenten im Etatjahre oder erfolglose Execution gegen säumige Zahler ein Aufschlag zu erheben und gleichzeitig mit der übrigen Steuer zu vereinnahmen. Dieser Aufschlag soll regelmäßig im Ganzen nur bis zu 25 Procent der Steuersumme bestimmt werden, doch kann, wenn für die landschaftliche Steuererhöhungscasse der volle Betrag von 25 Procent erforderlich wird, außerdem zur Deckung der vorgedachten Ausfälle noch im Ganzen die Summe von 50 Thlr. erhoben werden. Hierzu bedarf es jedoch eines besonderen Rathes- und Bürgerschlusses und der landesherrlichen Genehmigung.

§. 2.

Die Bezahlung der Steuer geschieht an den Magistrat, respective den von demselben zu bestellenden Berechner quartaliter postnumerando, jedoch so, daß die Ablieferung an die bezüglichen Landessteuercassen zu der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit beschafft werden kann. Es haben daher die Zahlungspflichtigen ihre Steuerquote in jedem Etatjahre, von Johannis zu Johannis

- a. für das erste Quartal, Johannis bis Michaelis, vom 1.—15. September,
- b. für das zweite Quartal, von Michaelis bis Weihnacht, vom 1.—15. December,
- c. für das dritte Quartal von Weihnacht (Neujahr) bis Ostern, vom 1.—15. März, und
- d. für das vierte Quartal, von Ostern bis Johannis, vom 1.—15. Juni zu zahlen, eventuell am nächstfolgenden Tage falls die letzten Zahlungstermine auf einen Sonntag oder Festtag fallen.

Sofort am Tage nach dem letzten Quartalszahlungstermine reicht der Berechner dem Magistrat eine Rückstandsliste ein, und werden alsdann die Rückstände nach vorausgegangener fruchtloser Verwarnung auf 8 Tage mittelst Abpfändung beigetrieben.

Dabei ist jeder Steuerpflichtige ohne Unterschied des Gerichtsstandes dem directen Executionszwange des Magistrats unterworfen.

§. 3.

Die Repartition der aufzubringenden Steuer nebst Aufschlag auf die einzelnen Steuerpflichtigen geschieht alljährlich durch eine besondere Enquotirungscommission.

Dieselbe besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- einem Deputirten des Magistrats als Vorsitzenden,
- einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses,
- drei Personen aus der Zahl der übrigen Bürger und Einwohner.

Den Magistratsdeputirten ernennt der Magistrat, das Mitglied des Bürger-Ausschusses wird von den Ausschubürgern unter sich nach Stimmenmehrheit gewählt, von den übrigen Mitgliedern der Commission werden zwei aus der allgemeinen Bürgerschaft durch den Magistrat berufen, das dritte Mitglied wird von den Cimirten der Stadt in der Art erwählt, daß eine Abstimmung per Missive, welche der Magistrat circuliren läßt, Statt findet, und für die Wahl relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Sollten sämmtliche hiesige Cimirte rechtlich verhindert sein, die Wahl anzunehmen, so präsentirt der Bürgerausschuß dem Magistrat für die 5. Stelle zwei Personen aus der allgemeinen Bürgerschaft zur Auswahl.

Die Wahl geschieht bei allen Mitgliedern auf 3 Jahre, respective die des Mitgliedes des Bürgerausschusses für die Zeit, während welcher der Gewählte noch Mitglied des Ausschusses ist.

Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht besondere Behinderungsgründe zur Seite stehen, über deren Vorhandensein der Magistrat entscheidet.

Nach Ablauf von drei Jahren scheiden, abgesehen von dem Magistratsdeputirten, aus der Commission 2 Mitglieder aus, welche jedoch wieder wählbar sind. Das erste Mal entscheidet das Loos, für die Zukunft das Dienstalter über den Austritt.

§. 4.

Für die Enquotirung gelten folgende, von der Commission zu beachtende Grundsätze:

- a. Steuerpflichtig sind mit alleiniger Ausnahme der hier stationirten Gendarmen alle selbstständigen Bürger oder Einwohner der Stadt und des Stadtgebietes, welche eine eigene Wirthschaft und eigenen Heerd haben, insofern sie nicht Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln genießen.

Die im Laufe des Stadjahres neu aufgenommenen Bürger und Einwohner zahlen die Steuer erst vom Anfange des nächsten auf ihre Reception folgenden Quartals an.

- b. Die Steuer wird entweder als Hausstandssteuer von dem Wirthschaftsconsum zum eigenen Bedarf oder als Gewerbesteuer von dem gewerblichen Betriebe mit Schlacht- und Mahlwerk entrichtet. Die Gewerbesteuern sollen bis dahin, daß die Stadt Cröpelin im Ganzen an Schlacht- und Mahlsteuer mit dem Aufschlage (§. 1.) nicht mehr als 700 Thlr. aufzubringen hat, die runde Summe von 400 Thlr. betragen. Sollte jedoch die Gesamtsteuersumme demnächst auf mehr

als 700 Thlr. festgestellt werden müssen, so sollen die Gewerbesteuern $\frac{2}{3}$ die Hausstandssteuern $\frac{1}{3}$ von der Gesamtsumme betragen.

c. Bei den Hausstandssteuern wird die Höhe der zu entrichtenden Steuersätze im Allgemeinen nach der Kopfszahl der einzelnen Wirthschaften bestimmt, jedoch bleiben einerseits Kinder unter 6 Jahren außer Ansatz, während Kinder von 6—14 Jahren so in Mitberechnung kommen, daß zwei für einen Erwachsenen zählen und ist andererseits bei größeren Wirthschaften, namentlich der Bauleute und eigentlichen Ackerbürger, je nach dem thunlichst genau zu ermittelnden Consum an Schroet zur Viehfütterung eine Erhöhung des sonst nach der Kopfszahl zutreffenden Satzes bis auf das Vierfache zulässig. Dabei soll der Minimalatz für die einzelnen Wirthschaften 24 fl. der Maximalatz 10 Thlr. jährlich betragen.

Die Gewerbesteuer haben neben der von ihnen zu entrichtenden Hausstandssteuer zu zahlen:

- aa. die Schlächter, und zwar diese 5 bis 20 Thlr. jährlich
- bb. die Bäcker, und zwar diese 6 bis 30 Thlr. „
- cc. die Müller, und zwar diese bis zu 40 Thlr. „

dd. sonstige Mehlländler, auch Grüzmüller und zwar diese bis zu 10 Thlr.

ee. die Brauer, und zwar diese bis 25 Thlr.

ff. die Gast- und Schenkwirthe und Herbergirer und zwar diese bis 12 Thlr.

Treibt Jemand gleichzeitig mehrere der vorbenannten Gewerbe, so steuert er von jedem, besonders, jedoch soll der Steuersatz des Einzelnen den Betrag von 50 Thlr. nicht überschreiten. Vorbehalt bleibt, der Bäcker- und Schlächter-Zunft, wie auch den Müllern, eine bestimmte Summe, welche sie unter sich resp. zunftrollenmäßig zu repartiren haben, aufzulegen. In solchem Falle sollen bis dahin, daß die Gewerbesteuern zusammen nur 400 Thlr. betragen

die Schlächter-Zunft 100 Thlr.

die Bäcker-Zunft 120 Thlr.

die 3 Müller zusammen 110 Thlr.

aufbringen, jedoch mit Festhaltung der sub aa—cc bestimmten Minimal- und Maximal-Sätze und unter Vorbehalt der Erhöhung für den Fall der Bestimmung gesammter Gewerbesteuern auf mehr als 400 Thlr.

§. 5.

Innerhalb der vorbenannten Grenzen geschieht die Bestimmung der Steuersätze durch die Enquotirungs-Commission und wird jedem Steuerpflichtigen spätestens 4 Wochen vor Anfang des neuen Rechnungsjahres die Summe, zu welcher er enquotirt worden, angezeigt.

Etwanige Reclamationen gegen die Enquotirung sind binnen 14 Tagen nach geschehener Benachrichtigung beim Magistrate anzubringen, gegen dessen Entscheidung alsdann nur der Recurs an das hohe Ministerium des Innern freisteht.

Bis zur definitiven Entscheidung der Sache hat der Steuerpflichtige aber inzwischen den bestimmten Satz, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückerstattung, unweigerlich zu zahlen.

Veränderungen in den einzelnen steuerpflichtigen Wirthschaften während des Etatjahres

bleiben im Allgemeinen außer Betracht, es wäre denn, daß die Wirthschaft resp. der besteuerte Gewerbebetrieb ganz einging, als in welchem Falle ebenso, wie bei eintretender vollständiger Hilfsbedürftigkeit der Contribuenten von Rath und Bürgerschaft über gänzlichen oder theilweisen Erlass der Steuer beschlossen wird.

§. 6.

Ergeben sich am Schlusse eines Steuerjahres in Folge des nach §. 1. erhobenen Aufschlages Ueberschüsse, so sind dieselben, falls sie den ganzen Steuerbedarf eines Monats decken, sofort zur Verwendung zu bringen also, daß den Steuerpflichtigen für einen Monat des nächstfolgenden Quartals die Steuer erlassen wird. Andern Falles werden sie bis dahin abgesondert berechnet, daß mit Hinzunahme der etwanigen Ueberschüsse des nächstfolgenden Jahres der Bedarf für einen Monat angesammelt ist.

Sollten hingegen trotz des mehrgedachten Aufschlages die Bedürfnisse des einen Steuerjahres durch die Erhebung nicht aufkommen, so kann der Ausfall durch eine Erhöhung der repartirten Steuer gedeckt werden. Ueber solche nachträgliche Erhöhung wie auch die Verwendung der etwanigen Ueberschüsse entscheidet nach behüflicher Anzeige des Berechners ein besonderer Rath- und Bürgerfluß.

§. 7.

Die Berechnung der zu erhebenden Schlacht- und Mahlsteuer geschieht durch einen Deputirten des Magistrats, dessen Dienstcaution für die Berechnung der Steuercaffe mit haftet. Demselben wird vom Magistrate eine besondere Instruction ertheilt werden, und geschieht die Revision der Rechnungen durch den Magistrat quartaliter bei Ablieferung der Steuer.

§. 8.

In den Sitzungen der Commission zur Repartition der Schlacht- und Mahlsteuer müssen außer dem Magistratsdeputirten mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Wer ohne vorherige Entschuldigung bei dem Magistratsdeputirten ausbleibt, zahlt 16 fl. Strafe an die Schlacht- und Mahlsteuer-Casse.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Magistratsdeputirten den Ausschlag.

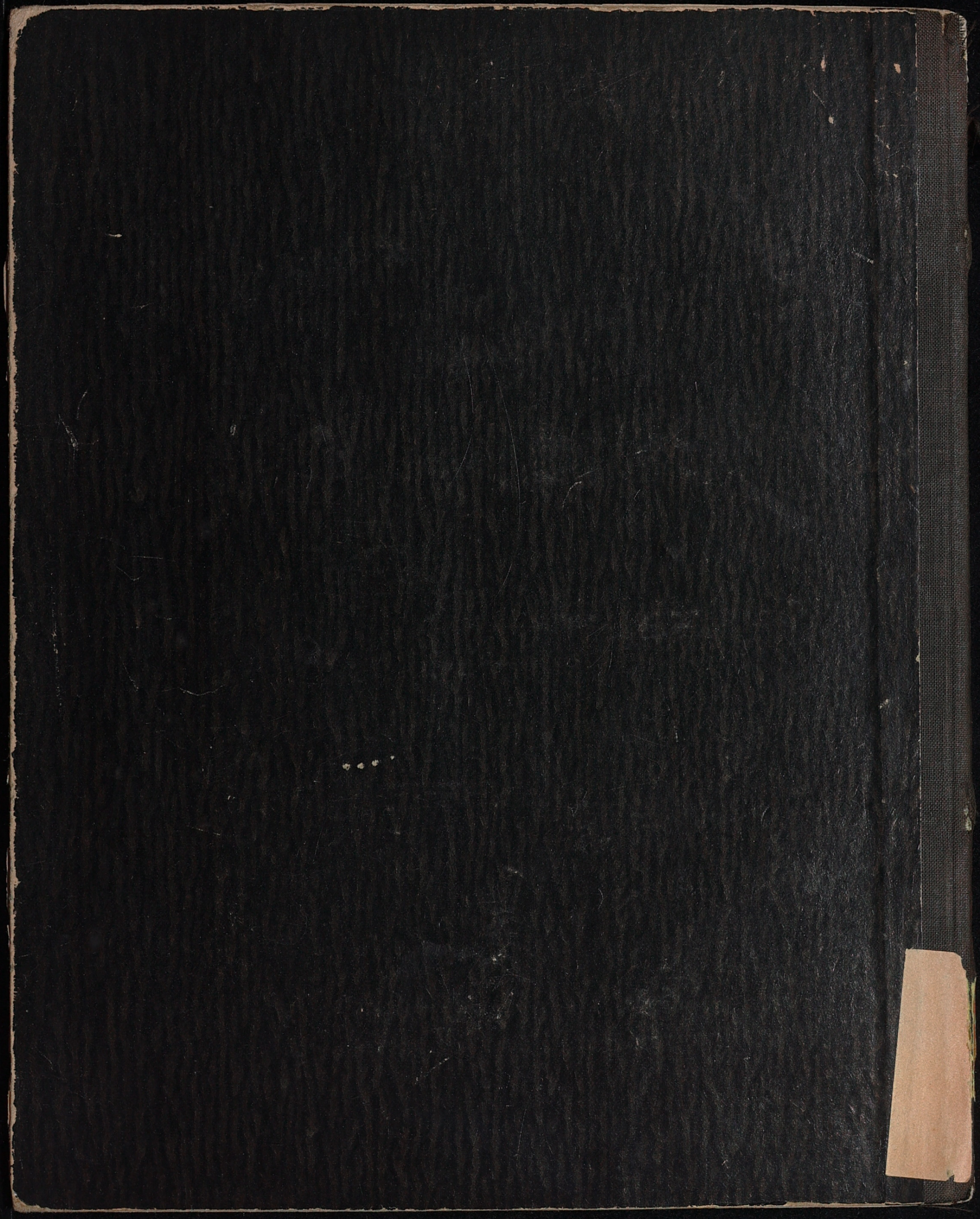
§. 9.

Abänderungen dieses Regulatives können nur in stadtverfassungsmäßigem Wege geschehen und bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Druck von Ludolph Hirsch in Rostock.

33
LBMV Schwerin
003 712 478





als 700 Thlr. festgestellt werden müssen, so sollen die Gewerbesteuern $\frac{3}{4}$ die Hausstandssteuern $\frac{1}{4}$ von der Gesamtsumme betragen.

Bei den Hausstandssteuern wird die Höhe der zu entrichtenden Steuerfäge im Allgemeinen nach der Kopfsahl der einzelnen Wirthschaften bestimmt, jedoch bleiben

eits Kinder unter 6 Jahren außer Ansaß, während Kinder von 6—14 Jahren so in Mitberechnung kommen, daß zwei für einen Erwachsenen zählen. Erseits bei größeren Wirthschaften, namentlich der Bauleute und eigentl. Ackerbürger, je nach dem thunlichst genau zu ermittelnden Consum an Schroot Viehfütterung eine Erhöhung des sonst nach der Kopfsahl zutreffenden Sages auf das Vierfache zulässig. Dabei soll der Minimalfag für die einzelnen Wirthschaften 24 fl. der Maximalfag 10 Thlr. jährlich betragen.

Gewerbesteuer haben neben der von ihnen zu entrichtenden Hausstandssteuer zu zahlen: die Schlachter, und zwar diese 5 bis 20 Thlr. jährlich, die Bäcker, und zwar diese 6 bis 30 Thlr. „ die Müller, und zwar diese bis zu 40 Thlr. „

stige Mehlgändler, auch Grözmüller und zwar diese bis zu 10 Thlr. die Brauer, und zwar diese bis 25 Thlr.

die Gast- und Schenkwirthe und Herbergirer und zwar diese bis 12 Thlr.

Jemand gleichzeitig mehrere der vorgenannten Gewerbe, so steuert er von besonders, jedoch soll der Steuerfag des Einzelnen den Betrag von 50 nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt, der Bäcker- und Schlachter-Zunft, wie auch den Müllern, bestimmte Summe, welche sie unter sich resp. zunftrollenmäßig zu repartiren aufzulegen. In solchem Falle sollen bis dahin, daß die Gewerbesteuern nur 400 Thlr. betragen, die Schlachter-Zunft 100 Thlr.

die Bäcker-Zunft 120 Thlr. die 3 Müller zusammen 110 Thlr.

gen, jedoch mit Festhaltung der sub aa—cc bestimmten Minimal- und Maximal- und unter Vorbehalt der Erhöhung für den Fall der Bestimmung ge- ter Gewerbesteuern auf mehr als 400 Thlr.

§. 5.

Der vorgenannten Grenzen geschieht die Bestimmung der Steuerfäge durch die Commission und wird jedem Steuerpflichtigen spätestens 4 Wochen vor Anfang des Jahres die Summe, zu welcher er enquotirt worden, angezeigt.

Reclamationen gegen die Enquotirung sind binnen 14 Tagen nach geschehener Anbringung an die Magistrat anzufragen, gegen dessen Entscheidung alsdann nur der Revisionsminister des Innern freisteht.

Initiativen Entscheidung der Sache hat der Steuerpflichtige aber inzwischen den behältlich seines Rechtes auf Rückerstattung, unweigerlich zu zahlen.

gen in den einzelnen steuerpflichtigen Wirthschaften während des Etatsjahres

